

Gemeinde Norddorf auf Amrum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Nord/000067 vom 07.01.2015 Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan Nr. 7A der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Gebiet westlich des Lunstruat zwischen den Straßen Dünenwai und Strunwai bis einschließlich nordwestlich des Fleegamwai bis zum Madelwai -Aufstellungsbeschluss-	Genehmigungsvermerk vom: 09.01.2015 Die Amtsdirektorin Sachbearbeitung durch: Frau Miebach

Sachdarstellung mit Begründung:

Das Gemeindegebiet Norddorf ist bis auf wenige Teilbereiche überplant. Eine weitere Überplanung soll sukzessive erfolgen, um die städtebauliche Entwicklung sicher zu stellen. Die Gemeinde ist bestrebt, den Ansatz von langfristigen Fremdenverkehrsnutzungen und von Dauerwohnen innerhalb der bebauten Ortslage zu fördern und zu sichern.

Beschlussempfehlung:

Das Gebiet westlich des Lunstruat zwischen den Straßen Dünenwai und Strunwai bis einschließlich nordwestlich des Fleegamwai bis zum Madelwai wird der Bebauungsplan Nr. 7 A aufgestellt.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Festsetzungen der Mindestgrundstücksgröße
- Abgrenzung und Regelung des Übergangs zwischen Innen- und Außenbereich
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung nach baulichem Bestand

Der Bebauungsplan Nr. 7A soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/ folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: